



FACTSHEET KANTON NIDWALDEN

Der Kanton Nidwalden hält sich an die nationalen Bestimmungen, hat aber noch folgende weiterreichende kantonale Alkohol- und Tabakregelungen. Alle Bestimmungen und weitere relevante Informationen sind zudem auf der Webseite www.jugendschutz-zentral.ch zu finden.

REFERENZEN

Dieses Factsheet wurde erstellt von:

Gesundheitsförderung und Integration NW

Marktgasse 3

6371 Stans

T 041 618 75 90

gfi@nw.ch

www.nw.ch/gfi

JUGENDSCHUTZ & ALKOHOL

SIRUPARTIKEL

Dieser Artikel besagt, dass Gastgewerbebetriebe eine Auswahl alkoholfreier Getränke anbieten müssen, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk. Anbieter alkoholischer Getränke werden verpflichtet, zum gleichen Preis oder günstiger nicht alkoholische Alternativen anzubieten.

GASTGEWERBEGESETZ Art. 28

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. (Link zum Gesetzestext)

BEWIRTUNG VON JUGENDLICHEN

Dieser Artikel besagt, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind oder keine ausdrückliche Erlaubnis der Eltern haben, abends ab 22 Uhr in den Gastwirtschaften nicht geduldet werden dürfen.



GASTGEWERBEGESETZ Art. 29

1. Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
2. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden. (Link zum Gesetzestext)

OFFENSICHTLICH BETRUNKENE

Dieser Artikel besagt, dass kein Alkohol an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehende Personen abgegeben werden darf.

GASTGEWERBEGESETZ Art. 30

1. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. (Link zum Gesetzestext)

ÖRTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Dieser Artikel besagt, dass keine alkoholischen Getränke an öffentlichen Automaten verkauft werden darf.

GASTGEWERBEGESETZ Art. 38

2. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten. (Link zum Gesetzestext)

Im Bundesrecht ergänzende kantonale Bestimmungen sowie die entsprechenden Gesetzhinweise zu weiteren Themenbereichen im Bereich Alkohol sind auf der Webseite des [Bundesamtes für Gesundheit](#) zu finden.



JUGENDSCHUTZ & TABAK

SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN

Dieser Artikel besagt, dass Jugendliche und Erwachsene vor dem passiven Rauchen geschützt werden sollen und das Rauchen grundsätzlich in öffentlichen Räumen nicht gestattet ist.

GESUNDHEITSGESETZ Art. 71

1. Das Rauchen ist verboten in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Anstalten.
2. Das Rauchen kann in speziell bestimmten, abgetrennten Räumen oder ausnahmsweise bei Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, gestattet werden.
3. Die Betreiber von Gastwirtschaften sind in der Anordnung eines Rauchverbotes frei. Sie sind jedoch verpflichtet am Eingang deutlich darauf hinzuweisen, ob das Rauchen in ihren Räumen gestattet ist oder nicht.

TABAKVERKAUFSVERBOT

Dieser Artikel besagt, dass Erwachsene keine Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verkaufen dürfen.

GESUNDHEITSGESETZ Art. 72

1. Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse zu verkaufen:
 - a. an Personen unter 18 Jahren
 - b. durch Automaten
2. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausschliessen.

Im Bundesrecht ergänzende kantonale Bestimmungen sowie die entsprechenden Gesetzeshinweise zu weiteren Themenbereichen im Bereich Tabak sind auf der Webseite des [Bundesamtes für Gesundheit](#) zu finden.